



Reit- und Ritterverein  
Gengenbachtal e.V.

## RITTERSPIELE KÖNIGSBACH-STEIN 20. - 22. Juli 2012

---

Vertrag zwischen: Reit- und Ritterverein Gengenbachtal e.V.  
Bilfingerstr. 26, 75203 Königsbach-Stein

Veranstalter/ Organisation . vertreten durch  
Familie Gassenmeier      Telefon 07232-6699      Fax 07232/314065  
[wiesenmuehle.stein@t-online.de](mailto:wiesenmuehle.stein@t-online.de)

und  
Kunsthandwerk .....

Händler/Lager .....

Lager .....

Veranstaltungsort:              Gengenbachtal, 75203 Kö.- STEIN      Wiesenmühle

Veranstaltungszeitraum:      20. . 22. Juli 2012

---

Zwischen den Parteien wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

1. Der Auftragnehmer mietet für den o. g. Zeitraum einen ihm zugewiesenen Standplatz  
Größe .....m X .....m
2. Aufbau muss Donnerstag ab 16 Uhr bis Freitag 13 Uhr erfolgt sein, nach 13 Uhr dürfen keine Fahrzeuge  
und andere nicht mittelalterliche Utensilien auf dem Veranstaltungsgelände sein
3. Das Warenangebot gliedert sich wie folgt.  
.....
4. Der Auftragnehmer stellt die Veranstalter sowie die öffentliche Verwaltung frei von sämtlichen  
Schadensersatzansprüchen für Personen -, Sach - und Vermögensschäden. Er haftet für sämtliche  
Folgen bei Nichtachtung der gesetzlichen sowie behördlichen Bestimmungen. Untersagt ist das  
Aufstellen von Lautsprechern oder das Abspielen von Tonträgern jeglicher Art.  
Soweit nicht anders vereinbart. Anfallende GEMA . Gebühren sind dann vom Vertragsnehmer zu entrichten.
5. Der Stand ist in der Zeit der Veranstaltung geöffnet zu halten.
6. Zur Teilnahme ist nur der berechtigt der den Vertrag bis spätestens 01.04.2012 an den  
Veranstalter zurückgesandt hat.
7. Jeder Standbetreiber ist für den sauberen und sorgfältigen Umgang mit dem ihm zugewiesenen  
Standplatz zuständig. Allabendlich ist sämtlicher Müll zu entsorgen. Der Müll ist vom Standbetreiber / Lager  
zu entsorgen.  
Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Veranstalter berechtigt  
dies auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen. Aus diesem Grund ist eine Kautions in Höhe  
von **50 Euro** am Tag des Aufbaus zu hinterlegen.

8. Standgebühr sind zu entrichten: .....Euro  
Zahlbar Bar, per Scheck oder Überweisung:  
Sparkasse Pforzheim BLZ 666 500 85 Konto Nr. 1190075 bis spätestens 01.04.2012

9. **W I C H T I G** unbedingt ausfüllen  
Stromanschluß ja ( ) ..... 230 V ( ) 380 ( )  
Wasseranschluß ja ( )

Für Strom. bzw. Wasseranschluß wird je Anschluß eine Gebühr von 10 EURO berechnet, die Gebühr muß mit der Standgebühr entrichtet werden . Anschlüsse die nicht gebucht bzw. bezahlt sind können nicht erfolgen (werden auch nicht geduldet)

Kühlgeräte müssen gesondert angemeldet werden .....

Stroh und Heuballen stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung

Heuballen 5,- Stückzahl.....

Strohballen 3,- Stückzahl.....

Reservierte Ballen können während der Aufbauzeit bis spätestens Freitag 13 Uhr beim Veranstalter abgeholt und bezahlt werden.

10. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Dem vom Veranstalter beauftragten Personal ist unbedingt Folge zu leisten

12. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt: als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ablehnung von Genehmigungen durch die örtlichen Behörden oder die Undurchführbarkeit der Veranstaltung mangels Finanzierungsdeckung. Grob fahrlässige Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen zur sofortigen Kündigung. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Bereits bezahlte Gelder werden nicht mehr zurückerstattet.

13. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.  
Die Vertragspartner werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame und Durchführbare Bestimmung zur Ausfüllung dieser Lücke einigen.

14. Doppelbelegung von Plätzen von gleichen Vertragsnehmern oder mit gleichen oder ähnliche Namen erfüllt den Tatbestand der arglistigen Täuschung.  
Gerichtsstand ist Pforzheim.

15. Hunde sind angeleint und beaufsichtigt im Lager zu halten. Im Schadensfall haftet der Hundebesitzer.

EIN LAGEPLAN MIT STANDNUMMER UND ZUFAHRTSKIZZE WIRD IHNEN ÜBERMITTELT

Zusätzliche Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

Königsbach-Stein, den .....

.....  
Veranstalter

.....  
Auftragnehmer